

B E K A N N T M A C H U N G**Aufstellung des Bebauungsplanes "Jahnstraße Teil I"****Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Ferienausschuss des Marktes Kaufering hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.08.2025 den Bebauungsplan „Jahnstraße Teil I“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Ferienausschusses des Marktes Kaufering wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Jahnstraße Teil I“ in Kraft.

Der Bebauungsplan „Jahnstraße Teil I“ mit Begründung, sowie die DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen und Hinweise verwiesen wird, kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Pfälzer Str. 1, Zi.Nr. 04, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und zusätzlich Montag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr) eingesehen werden, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Örtliche Lage

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,17 ha befindet sich im Osten der Siedlung Kaufering, südlich der Jahnstraße und umfasst eine nördliche Teilfläche aus dem ehemaligen Sportplatz am Franz-Senn-Weg (Fl.Nr. 1570). Das Grundstück ist zur angrenzenden Wohnbebauung im Westen (Franz-Senn-Weg) und Osten (Ulrichstraße) jeweils durch einen Gehölzsaum abgeschirmt.

Planungsinhalt

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Kindertageseinrichtungen geschaffen.

Hinweis nach §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für das Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Kaufering geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Thomas Salzberger

1. Bürgermeister

Aushang am:	02.10.2025
Abgenommen am:	03.11.2025